

Splitter

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **88 (1962)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

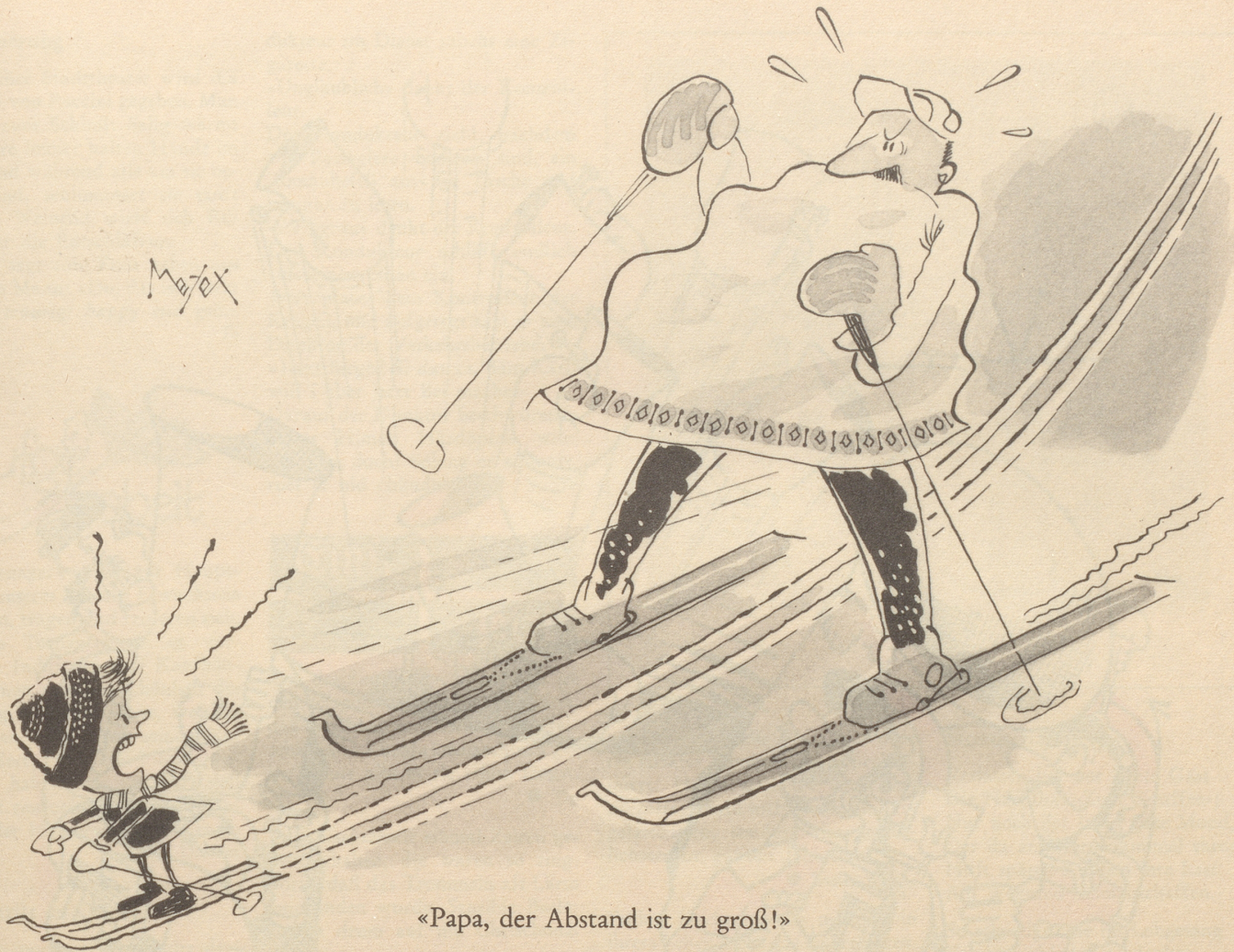
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



«Papa, der Abstand ist zu groß!»

Fund und Finderlohn

In einem Artikel «Nicht interessant» ist kürzlich im Nebi erzählt worden, wie ein Mann im Wirtshaus 120 Franken fand, vom Verlierer Dank und Bier erhielt, aber, wenn nicht grad 10 Prozent, so doch mindestens 5 Franken erwartet hatte, und beteuerte, er werde nie mehr einen Fund abgeben. Hiezu wird uns von berufener Seite mitgeteilt, was das Gesetz dazu sagt:

- a) ein Finder hat Anspruch auf Ersatz aller Auslagen und auf einen «angemessenen» Finderlohn. Was angemessen ist, kann im Einzelfall der Richter entscheiden. Bei den 10 Prozent handelt es sich höchstens um ein Gewohnheitsrecht.
- b) Wenn ein Gast im Restaurant etwas findet, gilt nicht er, sondern der Wirt als gesetzlicher Finder. Dieser hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen. Das schließt nicht aus, daß der Verlierer dem tatsächlichen Finder einen angemessenen Obolus entrichtet.
- c) «Ich gebe nichts mehr ab» gilt nicht. Wer in der Schweiz Funde

im Wert von mehr als zehn Franken nicht zur Anzeige bringt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig und kann mit Gefängnis oder Buße bestraft werden. GK

Ferien in Aegypten

Schweizer, die in der nächsten Zeit nach Aegypten fliegen, möchten nicht unterlassen, sich bei Nasser zu bedanken, daß er uns trotz seiner Ausfälle noch erlaubt, ihm mit unsern Devisen unter die Arme zu greifen. fis



... 12 Rehböcke, 23 Hasen, 17 Wildschweine*

* solch Weidmannsheil nur auf **HERMES**

Splitter

von Charles Tschopp

Wer vor hundert Jahren jauchzte, ist heute tot.

An die Diktatoren: Nicht Zeus-eln!

Was macht es, sagte der Hahn, wenn ich auf dem Misthaufen throne, wenn ich nur throne.

Das Meer hat für den Empfindsamen in der Muschelschale Platz.

Der Glaube, der Berge versetzt, kümmert sich oft wenig darum, ob unter diesen Bergen andere erdrückt werden.

Das Endgültige wird aus dem Zufälligen gewoben.

Man kann zum Generaldirektor, zum Marschall, ja sogar zum König ernannt werden, – aber nicht zum tüchtigen Mann.

Mancher hat nichts zu sagen; aber nicht einmal das kann er verschweigen.

In der Natur folgt der Donner dem Blitz; in der «Erziehung» der Blitz dem Donner.

Hustenreiz

Der Arzt Christoph Wilhelm Hufeland pflegte zu sagen: «Es ist schon schlimm genug, daß die Leute husten müssen, wenn ihnen etwas Unrechtes *in* die Kehle kommt. Müßten sie aber auch noch husten, wenn ihnen etwas Unrechtes *aus* der Kehle kommt, so würde die Husterei überhaupt nicht aufhören.» fh

Feuer breitet sich nicht aus, hast Du

MINIMAX

im Haus!